

## ABÄNDERUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Mag<sup>a</sup>. Terezija Stojsits, Dr. Hannes Jarolim, FreundInnen und GenossInnen

zum Antrag (614/A) der Abgeordneten Mag. Wilhelm Molterer, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anerkennung der Leistungen im österreichischen Widerstand sowie zur abschließenden Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsakte erlassen, das Opferfürsorgegesetz geändert und ein Bundesgesetz, mit dem aus Anlass des 60. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine einmalige Zuwendung (Befreiungs-Erinnerungszuwendung) für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene geschaffen wird (Anerkennungsgesetz 2005), in der Fassung des Berichtes des Justizausschusses (1024 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anerkennung der Leistungen im österreichischen Widerstand sowie zur abschließenden Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsakte erlassen, das Opferfürsorgegesetz geändert und ein Bundesgesetz, mit dem aus Anlass des 60. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine einmalige Zuwendung (Befreiungs-Erinnerungszuwendung) für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene geschaffen wird (Anerkennungsgesetz 2005), in der Fassung des Berichtes des Justizausschusses (1024 d.B.), wird wie folgt geändert:

### Zu Artikel I

#### **Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anerkennung der Leistungen im österreichischen Widerstand sowie zur abschließenden Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsakte erlassen wird**

1. § 2 lautet wie folgt:

„§ 2. Der Nationalrat bezeugt mit diesem Bundesgesetz den Opfern derartiger Unrechtsurteile, den Personen im österreichischen Widerstand, den Wehrmachtsdeserteuren, den aus Österreich Vertriebenen sowie deren Familien Achtung und Mitgefühl.“

### Begründung:

Noch immer stoßen Wehrmachtsdeserteure auf Unverständnis bis hin zu persönlichen Angriffen angesichts ihrer Handlungen, die sie meist aus einer Vielzahl von Gründen gesetzt haben. In diesem Zusammenhang ist jedoch hervorzuheben, dass Wehrmachtsdeserteure im Sinne der Moskauer Deklaration gehandelt und damit implizit auch den in der Moskauer Deklaration geforderten Beitrag zur Befreiung vom Nationalsozialismus geleistet haben. So wurde das Verlassen der Wehrmacht seit Ende 1943 von den Alliierten als ein solcher Beitrag gewertet. Es bleibt daher einmal mehr festzustellen, das Entscheidende war die richtige Tat, das Verlassen der Wehrmacht.

Auch die Angehörigen von Wehrmachtsdeserteuren littent und leiden zum Teil bis heute unter der fortgesetzten Stigmatisierung. Solchen Verhältnissen sollte jedoch bereits seit Beginn

der Zweiten Republik und insbesondere spätestens im Gedenkjahr 2005 unmissverständlich entgegengetreten werden.

Daher halten die Grünen und die SPÖ es für selbstverständlich und unumgänglich, dass ein Gesetz, das in erster Linie erlassen werden sollte, um eine späte Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure im Gedenkjahr 2005 zu erreichen, logischerweise zumindest einmal das Wort „Wehrmachtsdeserteur“ enthält. Umso bedauerlicher ist, dass die Regierungsparteien vereint dagegen gewehrt haben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch im Anerkennungsgesetz 2005 keine klare Trennung zwischen Opfern des Nationalsozialismus und Opfern des Krieges erfolgt, wie dies im Sinne einer aktiven, verantwortungsvollen Vergangenheitspolitik dringend erforderlich wäre. Eine solche Grenzziehung auf sprachlicher und in weiterer Folge legistischer Ebene bildet jedoch eine Voraussetzung für ein Umdenken in der Gesellschaft, das nach wie vor vielerorts nicht erfolgt ist.

Die Grünen hätten dem gesamten Anerkennungsgesetz 2005 im Justizausschuss aufgrund ihrer jahrelangen intensiven Bemühungen um eine umfassende Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz ebenso gerne zugestimmt wie die SPÖ. Art I § 2 in der nunmehr beschlossenen Fassung ist jedoch leider keine Formulierung, welche zweifellos klarstellen würde, wer Opfer des Nationalsozialismus ist und wer nicht.

Weiters lehnt die Opposition die Vorgehensweise, dass augenscheinlich als Voraussetzungen für das Anerkennungsgesetz die gleichzeitige Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem eine einmalige Zuwendung für Frauen als Anerkennung für ihre besonderen Leistungen beim Wiederaufbau der Republik Österreich geschaffen wird, sowie des Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert wurden, in den jeweiligen Ausschüssen beschlossen wurde, strikt ab. Die Zusammenwürfelung verschiedener Opfergruppen in einem „NS-Paket“ entspricht 60 Jahre nach der Niederlage des Nationalsozialismus keiner adäquaten politischen Vergangenheitsbewältigung.

A large, handwritten signature block occupies the bottom half of the page. It contains several distinct signatures, likely belonging to members of the Green Party (Grüne) and the Social Democratic Party (SPÖ). The signatures are written in black ink and overlap significantly, creating a dense, layered effect. Some signatures are more clearly legible than others due to the cursive nature of the handwriting.